

Zusage der Weiterleitung an die Anstaltsleitung dem Vorgesetzten zur Prüfung mitzuteilen.

Bei Fragen von Verhafteten bezüglich der Unterbringung bzw. den Gründen von Verlegungen etc. verweist der Untersuchungsführer bzw. der Mitarbeiter der Abteilung XIV darauf, daß die entsprechenden Maßnahmen vom Staatsanwalt und dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt angeordnet wurden.

- Die Anliegen der Verhafteten - betreffend ihrer Unterbringung und Verlegung - dürfen keinesfalls überhört oder sofort darüber seitens des Untersuchungsführers Entscheidungen gefällt werden. Verfügt der Leiter bzw. der Stellvertreter der Abteilung IX aufgrund des Vorbringens berechtigter und akzeptierbarer Wünsche des Verhafteten Veränderungen hinsichtlich der Unterbringung bzw. Verlegung, ist diese Entscheidung gegenüber dem Verhafteten seitens des Untersuchungsführers taktisch klug zur Förderung der Geständnisbereitschaft einzusetzen.
- Wird gegen einen Strafgefangenen während des Strafvollzuges ein Ermittlungsverfahren durch die zuständige Abteilung IX eingeleitet und der Betreffende in die UHA überführt, dann ist kein Haftbefehl zu erlassen, sondern diesem (wenn erforderlich, im Beisein des Staatsanwaltes) lediglich die Einleitung des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.
Führt die Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens bzw. die darauf basierende Gerichtsverhandlung nicht vor dem Strafende zum Abschluß, dann ist gegen den betreffenden Strafgefangenen rechtzeitig Haftbefehl zu erwirken.
- .. Nach der Aufnahme Verhafteter sind zu frühest möglichem Zeitpunkt deren Unterhaltspflichten, Schadensersatz- oder andere Zahlungsverpflichtungen durch den verantwortlichen Untersuchungsführer festzustellen.
Bei unterhaltspflichtigen Verhafteten ist entsprechend der in der gemeinsamen Anweisung über die Aufgaben zur Gewährleistung